

**Anlage 1 zur Anlage 1 zur DS: 0024/2004/BV**  
**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV).

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Personen und der Betrieb von Verkehrsinfrastruktur zur Personenbeförderung nach dem PBefG und AEG im eigenen Namen und für Dritte, die Beratung Dritter innerhalb des Gebietes des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar und der daran angrenzenden Verkehrsräume im Bereich der Personenbeförderung sowie die Planung von Infrastruktureinrichtungen und Nahverkehrskonzepten für Dritte. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Erledigung aller damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängender Geschäfte.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die Betriebe anderer Unternehmen für deren Rechnung zu führen und eigene Betriebe durch andere Unternehmen führen zu lassen, soweit sich dies auf den in Absatz 1 bezeichneten Geschäftszweck bezieht.

**§ 3**  
**Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Benachrichtigung der Gesellschafter und, soweit dies rechtlich zwingend erforderlich ist, durch Veröffentlichung in sonstiger Weise.

**§ 4**  
**Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.500.000 Euro (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro).

2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
  - a) die MVV Verkehr AG (MVV) mit einem Nominalbetrag von € 3.688.650;
  - b) die MVV OEG AG (OEG) mit einem Nominalbetrag von € 1.707.300;
  - c) die Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH (VBL) mit einem Nominalbetrag von € 1.927.800;
  - d) die Rhein-Haardtbahn GmbH (RHB) mit einem Nominalbetrag von € 254.100;
  - e) die Heidelberger Strassen- und Bergbahn AG (HSB) mit einem Nominalbetrag von € 2.922.150.
3. Wird das Stammkapital erhöht, steht den Gesellschaftern ein Bezugsrecht pro rata ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.
4. Je volle € 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Solange MVV, OEG, VBL, RHB und HSB alleinige Gesellschafter und an der Gesellschaft mit den oben genannten Geschäftsanteilen beteiligt sind, ist die Stimmverteilung abweichend von Abs. 4 in der Weise geregelt, dass die Gesamtstimmenzahl 1.000 Stimmen beträgt, die sich wie folgt aufteilen:
  - a) MVV stehen 350 Stimmen zu,
  - b) OEG stehen 150 Stimmen zu,
  - c) VBL stehen 221 Stimmen zu,
  - d) RHB stehen 29 Stimmen zu,
  - e) HSB stehen 250 Stimmen zu.
6. Die Regelung des Abs. 5 gilt entsprechend, wenn an die Stelle eines derzeitigen Gesellschafters ein mit dem derzeitigen Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen tritt oder wenn zu einem derzeitigen Gesellschafter ein mit ihm i.S.v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen hinzutritt. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt auch, wenn die Qualifikation des neuen Gesellschafters als verbundenes Unternehmen des derzeitigen Gesellschafters zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt.
7. Die Stimmrechtsregelung nach Abs. 5 bleibt ferner unberührt, sofern sich die Nominalbeträge der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer derzeitigen Beteiligung im Rahmen einer Kapitalerhöhung erhöhen.
8. Über Dotierungen der Kapitalrücklage beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

2. Durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie im Einzelfall oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **§ 6 Geschäftsführungsbefugnis**

1. Die Geschäftsführer haben ihre Geschäfte nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung kann bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die ihrer Zustimmung bedürfen.
2. Die entsprechenden Weisungen können auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer geregelt werden.

## **§ 7 Zustimmungsbedürftige Maßnahmen**

1. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Maßnahmen:
  - a) Bestimmung der Unternehmensziele, Festlegung der Unternehmenspolitik und die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Wertgrenze von Euro 100.000,- überschritten wird;
  - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie die Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes oder eines Betriebsteils oder einer Betriebsstätte (Großstandort)sowie die Aufgabe eines wesentlichen Tätigkeitsbereiches;
  - d) Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn sie zu einer Ausgabe von mehr als Euro 250.000,- im Einzelfall führt und diese Verpflichtung noch nicht im Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) enthalten ist;
  - e) Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerschuldverträgen, soweit die Gesellschaft dadurch zu einer jährlichen Leistung von mehr als Euro 100.000,- verpflichtet wird und diese Verpflichtung noch nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist;
  - f) Abschluss von Verträgen mit Subunternehmern, soweit die Gesellschaft dadurch zu einer jährlichen Leistung von mehr als Euro 100.000,- verpflichtet wird und diese Verpflichtung noch nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist;
  - g) Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, soweit die Gesellschaft dadurch zu einer jährlichen Leistung von mehr als Euro 250.000,- verpflichtet wird und diese Verpflichtung noch nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist;

- h) Anpachtung und Verpachtung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
  - i) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Interessengemeinschafts-, Kooperations- und Lizenzverträgen, die für die Geschäftspolitik des Unternehmens von grundsätzlicher Bedeutung sind;
  - j) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen, mit Ausnahme der geschäftsüblichen Liefer- und Leistungsgarantien, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von Euro 100.000,- überschritten wird und sie im Wirtschaftsplan noch nicht enthalten sind;
  - k) Übernahme von Pensions- und Versorgungsverpflichtungen und die Vereinbarung von ähnlichen Regelungen zugunsten von Mitarbeitern;
  - l) Abschluss und wesentliche Änderungen von Dienst- und Arbeitsverträgen, in denen eine Beteiligung am Umsatz oder am Gewinn oder ein höheres Entgelt als jährlich Euro 100.000,- vereinbart werden oder in denen eine längere Kündigungsfrist als ein halbes Jahr vorgesehen ist;
  - m) Vornahme von Geschäften durch Geschäftsführer auf eigene Rechnung mit der Gesellschaft;
  - n) die Bestellung von Prokuristen und der Widerruf ihrer Bestellung; die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten wird von den Geschäftsführern alleine vorgenommen;
  - o) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
2. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten dieser Geschäfte durch Rahmenermächtigungen erteilt werden.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern.
2. Zwölf Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, sechs von den Arbeitnehmern. Solange die gesetzlichen Voraussetzungen einer drittelparitätischen Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht gegeben sind, entsenden die Betriebsräte der an der Verkehrsallianz beteiligten Unternehmen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Auf den gemeinsamen Betriebsrat der MVV und OEG entfallen zwei Sitze, auf die Betriebsräte der ZWM GmbH, der VBL, der RHB und der HSB entfällt jeweils ein Sitz. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen einer drittelparitätischen Zusammensetzung des Aufsichtsrates gegeben sind, werden die Vertreter der Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen des BetrVG 1952 und der hierzu erlassenen Wahlordnung gewählt.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt bzw. entsandt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das

Geschäftsjahr, in dem die Wahl bzw. Entsendung erfolgte, nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann bei der Wahl für die von den Gesellschaftern bestellten Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

4. Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Gemeinderat, zur Verwaltung einer Gebietskörperschaft oder der Mitgliedschaft in einem Betriebsrat beruht, endet mit dem Ausscheiden aus den genannten Gremien oder Unternehmen. Beruht das Aufsichtsratsmandat nicht auf den im Satz 1 genannten Gründen, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied, sofern es zur Wahl in den Aufsichtsrat von einer Stadt oder von abhängigen Unternehmen einer Stadt vorgeschlagen wurde, mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats derjenigen Stadt aus dem Aufsichtsrat aus, von der bzw. von deren abhängigem Unternehmen er zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen wurde. Die gesetzlichen Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung bleiben unberührt.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung jederzeit niederlegen.
6. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Aufsichtsrats**

Dem Aufsichtsrat obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Überwachung der Geschäftsführung;
2. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung;
3. die Vorberatung des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans der Gesellschaft gemäß § 17 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

## **§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates**

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und die Frist abkürzen. Der Einberufende bestimmt den Sitzungsbeginn und den Sitzungsort.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden,

wenn sämtliche anwesenden und abwesenden Aufsichtsratsmitglieder hiermit einverstanden sind.

4. Der Aufsichtsrat wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates beantragt wird. Er muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt.
7. Sachverständige und Auskunftspersonen können für Beratungen hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Hinzuziehung zu hören.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2-5 entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekannten Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmbotschaften übermitteln.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
6. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates zur Durchführung der Beschlüsse des

Aufsichtsrats erforderliche Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen nur für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, Ausschüsse einzurichten und diesen auch Beschlussbefugnisse zu übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 12 Vergütung**

1. Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

## **§ 13 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird von einem Gesellschafter, einem oder mehreren Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat schriftlich oder per Telefax einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Es werden im Geschäftsjahr mindestens vier Gesellschafterversammlungen abgehalten.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Folgende Maßnahmen bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses:
  - a) Verabschiedung des Wirtschafts- und des fünfjährigen Finanzplans;
  - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; Abschluss, Änderung, Kündigung sowie sonstige Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
  - c) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
  - d) Bestimmung der Konzernziele und Festlegung der Konzernpolitik;
  - e) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
  - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Erhöhungen des Stammkapitals;
  - g) Auflösung der Gesellschaft gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG;
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
  - i) Entlastung der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder;
  - j) Verfügungen über Geschäftsanteile, Teile von Geschäftsanteilen oder Bezugsrechte;
  - k) Verfügungen über Geschäftsanteile, Teile von Geschäftsanteilen oder Bezugsrechte an Beteiligungsunternehmen;

- l) Bestellung des Abschlussprüfers;
- m) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## **§ 14 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden jeweils aus ihrer Mitte. In dem Geschäftsjahr bis zum Ablauf des 30. September 2004 sowie in dem am 01. Oktober 2004 beginnenden Geschäftsjahr wird der Vorsitzende gemäß dem gemeinsamen Vorschlag von MVV und OEG, in dem am 01. Oktober 2005 beginnenden Geschäftsjahr gemäß dem Vorschlag von HSB und in dem am 01. Oktober 2006 beginnenden Geschäftsjahr gemäß dem gemeinsamen Vorschlag von VBL und RHB gewählt. Anschließend beginnt die Rotation in derselben Reihenfolge fortlaufend von neuem. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.

## **§ 15 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Im Umlaufverfahren gefasste Gesellschafterbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von allen Gesellschaftern zu unterschreiben.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen von der Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht bedarf der Schriftform.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

## **§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan und fünfjähriger Finanzplan**

1. Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und



dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften für die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HHGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HHGrG darzustellen. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, den Geschäftsführern zuzuleiten; die entsprechende Anwendung von § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
3. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Gesellschafter beschließen jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des § 29 GmbHG sowie über die Entlastung der Geschäftsführer und bestellen den Abschlussprüfer.
5. Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu beachten.
6. Die Geschäftsführer haben jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) und den fünfjährigen Finanzplan (unter nachrichtlicher Beifügung der Wirtschaftspläne der Tochtergesellschaften) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Die Planungsgrundlagen und strategischen Ziele der Wirtschaftspläne sind mit den Gesellschaftern vor der Zuziehung des Aufsichtsrats zu beraten. Die Wirtschaftspläne werden in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
7. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften den Wirtschaftsplan und den fünfjährigen Finanzplan des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

8. Darüber hinaus sind die Geschäftsführer verpflichtet, den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften alle für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Informationen zu überlassen.

## **§ 18**

### **Örtliche und überörtliche Prüfung**

1. Für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens werden der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindeordnungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eingeräumt.
2. Für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen werden entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. d GemO Baden-Württemberg den Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HHGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der für die örtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zuständigen Stelle werden die Befugnisse entsprechend der GemO Rheinland-Pfalz eingeräumt.

## **§ 19**

### **Übertragung von Geschäftsanteilen**

1. Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchsrechts oder sonstige Belastungen, sowie Verfügungen über ein Bezugsrecht auf einen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.
2. Ausgenommen hiervon ist die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen oder Bezugsrechten auf ein im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
3. Falls ein Vorkaufsrecht oder Vorerwerbsrecht nach den folgenden Bestimmungen besteht, wird die Übertragung, selbst wenn die Zustimmung erteilt ist, erst dann wirksam, wenn das Vorkaufs- bzw. Vorerwerbsrecht ausgeübt ist oder die Vorkaufs- bzw. Vorerwerbsfrist verstrichen ist, ohne dass ein Vorkaufs- oder Vorerwerbsrecht ausgeübt wurde, oder die Berechtigten auf das Vorkaufs- bzw. Vorerwerbsrecht verzichtet haben.
4. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils, eines Teils eines Geschäftsanteils oder eines Bezugsrechts durch einen Gesellschafter an einen anderen Erwerber als ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen sind die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Vorkauf berechtigt:
  - a) Schließt ein Gesellschafter einen Vertrag gem. § 15 Abs. 4 GmbHG über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn

ihr der Veräußerungsvertrag mit dem Dritten in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigelegt ist.

- b) Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Es kann von den Vorkaufsberechtigten bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung ausgeübt werden; die Ausübung bedarf der notariellen Beurkundung. Für die Fristwahrung genügt die notarielle Beurkundung der Ausübungserklärung (§ 152 BGB). Üben mehrere Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den Anteil pro rata ihrer Beteiligung am Stammkapital, wobei die einzelnen Anteile durch 50 teilbar sein müssen und Spitzenbeträge demjenigen zufallen, der die geringste Nominalbeteiligung hält.
  - c) Soweit der Vorkaufsfall durch den Verkauf an einen Gesellschafter ausgelöst wird, wird der erwerbende Gesellschafter so behandelt, als ob er das Vorkaufsrecht auf die volle Quote ausgeübt hätte.
5. Für den Fall, dass Geschäftsanteile, Teile von Geschäftsanteilen oder Bezugsrechte nicht verkauft, sondern an einen Dritten, der nicht ein mit dem übertragenden Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist, auf sonstige Weise übertragen werden, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die vorerwerbsberechtigten Gesellschafter nicht in die bestehenden Verträge eintreten, jedoch das Recht haben, die Anteile zu erwerben. Sie haben die Ausübung ihres Erwerbsrechts bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung, der der Übertragungsvertrag mit dem Dritten in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen ist, durch notarielle Erklärung auszuüben. Für den Fall, dass mehrere die Ausübungserklärung abgeben, gilt Abs. 4 lit. b und c entsprechend. Kauf- und Übertragungsverträge sind binnen 3 Monaten nach Zugang der Ausübungserklärung abzuschließen; als Kaufpreis gilt derjenige Preis als vereinbart, der sich nach Maßgabe des § 21 ermittelt. Die Abtretung des Geschäftsanteils hat Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen.

## **§ 20**

### **Einziehung (Amortisation), Liquidation**

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann aufgrund einstimmigen Gesellschafterbeschlusses eingezogen werden, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
  - b) in den Geschäftsanteil des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
  - c) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren des Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nicht zulässig war;

- d) ein \_mit den Städten Mannheim, Ludwigshafen oder Heidelberg nicht im Sinne des § 15 AktG verbundener Dritter mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile eines Gesellschafters oder in sonstiger Weise alleine oder gemeinsam mit anderen Dritten Kontrolle über einen Gesellschafter erwirbt;
  - e) der Gesellschafter im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar entweder selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen Liniengenehmigungen beantragt oder Verkehrsleistungen erbringt, ohne dass mit der RNV hierüber ausdrücklich Einvernehmen erzielt wurde, und er dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
2. In allen Fällen, in denen gemäß vorstehendem Abs. 1 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss statt der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils erklärt.
  3. Der von der Einziehung des Geschäftsanteils betroffene Gesellschafter ist im Rahmen der Beschlussfassung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen.
  4. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft bemisst sich das Verhältnis der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft gemäß § 72 GmbHG nach den von den Gesellschaftern erbrachten, nicht wieder ausgekehrten Bar- und Sacheinlagen (einschließlich solcher, die in die Kapitalrücklage erfolgt sind), bewertet nach den Wertansätzen bei der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einbringung.

## **§ 21 Abfindung**

1. Scheidet ein Gesellschafter nach dem vorstehenden § 20 oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung oder Bestimmung dieser Satzung aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung in Höhe des seinem Geschäftsanteil entsprechenden anteiligen Unternehmenswertes zu. Kommt eine Einigung über diesen Wert nicht zustande, so haben sich die Parteien auf einen Sachverständigen zu einigen, der unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze zur Unternehmensbewertung, wie sie derzeit in den Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer IdW S 1" festgelegt sind, entscheidet. Soweit einzelne Gesellschafter Bar- oder Sacheinlagen in die Kapitalrücklage erbracht haben, die vom Verhältnis der Stammeinlagen abweichen, ist dem bei der Bewertung angemessen Rechnung zu tragen. Kommt binnen drei Wochen nach dem Begehren des ausscheidenden Gesellschafters nicht eine Einigung über die Abfindung oder über den Schiedsgutachter zustande, so ist der Schiedsgutachter auf Antrag einer der Parteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar zu benennen. Die Kosten des Sachverständigen trägt im Innenverhältnis der ausscheidende Gesellschafter.
2. Abweichend von den Grundsätzen IdW S 1 gilt im Falle eines Ausscheidens bis spätestens zum 31. Dezember 2008, dass eine Abfindung durch einen gemäß Abs. 1 zu bestellenden Sachverständigen festgesetzt wird, bei deren Bemessung die Grundsätze für die Ermittlung der Beteiligungsquoten der Gesellschafter und deren Bar- und Sacheinlagen angemessen berücksichtigt werden.

## **§ 22 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung und der Erhöhung ihres Stammkapitals bis zu einem Betrag von insgesamt [10.000,-] Euro (in Worten: [zehntausend] Euro).

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

## **§ 24 Schiedsklausel**

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Vertrag oder seine Gültigkeit, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, werden nach der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden, soweit nicht zwingendes Recht entgegen steht. Dies gilt auch, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, für Beschlussanfechtungs-, Beschlussfeststellungs- und Beschlussnichtigkeitsklagen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Die derzeitige Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ist dieser Satzung als Bestandteil beigefügt.
2. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Mannheim. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben muss. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.